

Präambel:

Der „Weltgebetstag der Frauen - Deutsches Komitee e.V.“ ist Teil der weltweiten ökumenischen Bewegung Weltgebetstag/World Day of Prayer.

Der Verein unterstützt ökumenische Initiativen und ökumenische Zusammenarbeit von Frauen, auch im Rahmen seiner Projektarbeit.

Der Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e.V. ist Rechtsnachfolger des nicht eingetragenen Vereins Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee. Er übernimmt dessen Vermögen und Verpflichtungen, die bis zu seiner Gründung von der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland e.V. als Sondervermögen verwaltet wurden.

Der „Weltgebetstag der Frauen - Deutsches Komitee e.V.“ vertritt gemäß der Satzung des Internationalen Komitees als einzige legitimierte deutsche Organisation die internationale Bewegung in Deutschland. Er darf als einzige Organisation in Deutschland das Logo der internationalen Bewegung verwenden und die Fassung der Gottesdienstordnung für Deutschland erstellen und verbreiten.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Weltgebetstag der Frauen - Deutsches Komitee e.V.“ (nachstehend kurz „WGT e.V.“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stein bei Nürnberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der WGT e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne von § 54 der Abgabenordnung, insbesondere durch Durchführung von Gottesdiensten, Veröffentlichung religiöser Literatur, Förderung der ökumenischen Bewegung in den kirchlichen Mitgliedsverbänden (§ 4 der Satzung) sowie gemeinnützige Zwecke durch Förderung von Frauen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der Geschlechtergerechtigkeit. Diese Zwecke werden wie folgt verwirklicht:
- (2) Der WGT e.V. trägt und fördert die Bewegung des Weltgebetstags in der Bundesrepublik Deutschland. Er unterstützt die mit ihm verbundenen Gruppen in ihrer ökumenischen Arbeit im Zusammenhang mit der Weltgebetstagsarbeit. Hierzu pflegt er Kontakte zu Kirchen, kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands.
- (3) Der WGT e.V. ist verantwortlich für die Herausgabe und Verbreitung der Gottesdienstordnung und des Materials zum Weltgebetstag. Er beschließt über die Verwendung der Kollekten.
- (4) Der WGT e.V. fördert Frauenprojekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Ziel dieser Förderung ist sowohl die Verbesserung der Lebensbedingungen von Frauen als auch die Stärkung ihrer Position in Kirche und Gesellschaft. Auch die Weltgebetstagsarbeit in anderen Ländern sowie Projekte im Inland können gefördert werden. Grundlage sind die Vergaberichtlinien des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der WGT e.V. erfüllt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten nur Zuwendungen, soweit dies zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke notwendig ist. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingebrachte Vermögenswerte oder Leistungen zurück, noch haben sie Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Evangelische Frauen in Deutschland e.V.,
- b) Römisch-Katholische Frauenorganisationen:
 - die Arbeitsgemeinschaft Frauenseelsorge der deutschen Diözesen,
 - der Bundesverband der Gemeindeferent/innen und Religionslehrer/innen i. K. in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland e. V.
 - der Katholische Deutsche Frauenbund e.V.,
 - die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands e.V.,
- c) Evangelische Brüder-Unität, Herrnhuter Brüdergemeine,
- d) Bund Alt-Katholischer Frauen Deutschlands,
- e) Frauenwerk im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
- f) Frauenwerk Evangelisch-Methodistische Kirche,
- g) Die Heilsarmee in Deutschland,
- h) Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland,
- (i) Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland.

Weitere Mitglieder, die auch die gleichen Zwecke wie der WGT e.V. verfolgen, können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Komitee auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss nach Beschluss des Komitees mit zwei Drittel Mehrheit wegen eines den Zweck oder das Ansehen des WGT schädigenden Verhaltens.

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Vertretung der Mitgliedsorganisationen des Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e.V. kann ausschließlich durch weibliche, durch Vollmacht legitimierte Delegierte erfolgen. Delegierte und deren Stellvertreterinnen sollen in der Regel für sechs Jahre benannt werden. Erneute Entsendung ist möglich.

§ 5

Organe

a) Komitee/Mitgliederversammlung

- (1) Das Komitee ist die Mitgliederversammlung des Vereins. Ihm gehören stimmberechtigt die Delegierten der Mitgliedsorganisationen, bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen an.
- (2) Aufgaben des Komitees sind insbesondere:
 - a) Erarbeitung der Gottesdienstordnung (Fassung für Deutschland)
 - b) Entscheidung über die Verwendung der Kollekten
 - c) Verabschiedung von Vergaberichtlinien für die Projekte
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Liaison Person (Verbindungsfrau zur internationalen Bewegung) und ihrer Stellvertreterin
 - f) Beschluss über den Wirtschaftsplan
 - g) Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes
 - h) Genehmigung des Stellenplans der Geschäftsstelle
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Jedes Komiteemitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Das Komitee tagt mindestens zweimal jährlich. Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung muss spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben werden. Zusätzliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten es unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt oder wenn der Vorstand es für notwendig hält.
- (5) Das Komitee ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß durch Brief eingeladen wurde und zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Komitees wird zu derselben Tagesordnung auf einen neuen Termin mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich eingeladen. Diese zweite Komiteesitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Die Beschlüsse des Komitees werden schriftlich im Protokoll festgehalten und sind von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (6) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden. Hierzu übermittelt der Vorstand den Mitgliedern des Komitees die Beschlussvorlage mit der Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist über den Antrag zu entscheiden. Der Beschluss ist gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Delegierten an der schriftlichen Abstimmung beteiligt haben und deren Mehrheit dem Vorschlag zugestimmt hat. Beschlüsse, die auf diese Weise zustande gekommen sind, müssen in der darauf folgenden Sitzung dem Komitee zur Kenntnis gebracht werden.

b) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf stimmberechtigten Delegierten (einschließlich der Liaison Person/Verbindungsfrau). Er soll in seiner Zusammensetzung die ökumenische Vielfalt der Mitgliedsorganisationen repräsentieren.
- (2) Der Vorstand wird aus der Mitte des Komitees für 4 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Verbindungsfrau (Liaison Person) zum Internationalen Komitee ist geborenes, stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands. Sie wird aus der Mitte des Komitees für 6 Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
Ihre Aufgaben werden durch die Satzung des Internationalen Komitees geregelt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand darf über Einzelausgaben bis zu einem im Innenverhältnis festgelegten Betrag verfügen. Im Außenverhältnis ist diese Einschränkung nicht wirksam.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für die Anstellung und Kündigung der Geschäftsführerin und der Referentinnen. Das übrige Personal wird durch die Geschäftsführerin angestellt und gekündigt.
- (7) Der Vorstand hat Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin.
- (8) Zwei Mitglieder (Vorsitzende und Stellvertreterin) bilden den Vorstand im juristischen Sinne des § 26 BGB. Sie werden durch den Gesamtvorstand bestimmt.
Sie können den Verein einzeln vertreten (Einzelvollmacht).

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsführerin. Diese leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte. Sie hat die Dienst- und die Fachaufsicht über alle Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle gemäß der Geschäftsordnung.
- (2) Bei Bedarf kann eine weitere Geschäftsführerin berufen werden. Die Aufgabenverteilung wird dann gesondert geregelt.

§ 7

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung des Vereins kann durch Beschluss von zwei Dritteln der nach ordnungsgemäßer Einladung erschienenen stimmberechtigten Delegierten herbeigeführt werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Delegierten und zwei Dritteln der Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und zwei Drittel zustimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Stein, 18. 1. 2010;

Eingetragen ins Vereinsregister Amtsgericht Fürth: 21.4.2010